

Erklärung
des Vorstands und des Aufsichtsrats
der Deutsche Pfandbriefbank AG
zu den Empfehlungen der
„Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“
gemäß § 161 AktG

Bis einschließlich 15. Juli 2015 war die Gesellschaft nicht börsennotiert und unterfiel daher nicht dem Deutschen Corporate Governance Kodex. Die Gesellschaft hat bis dahin jedoch den Public Corporate Governance Kodex des Bundes angewendet, welcher in einzelnen Punkten vom Deutschen Corporate Governance Kodex abweicht. Die Entsprechenserklärung zum Public Corporate Governance Kodex des Bundes, die erstmalige Entsprechenserklärung nach dem Deutschen Corporate Governance Kodex vom 14. August 2015 sowie diese Entsprechenserklärung sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.pfandbriefbank.com/investorrelations/pflichtveroeffentlichungen.html> veröffentlicht.

Vorstand und Aufsichtsrat der Deutsche Pfandbriefbank AG (die Gesellschaft) haben gemäß § 161 Abs. 1 Satz 1 AktG jährlich zu erklären, dass den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht („Comply or Explain“).

Vorstand und Aufsichtsrat der Deutsche Pfandbriefbank AG erklären insoweit, dass den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 5. Mai 2015 seit seiner Anwendbarkeit auf die Gesellschaft mit folgenden Ausnahmen entsprochen wurde und wird:

- Ziff. 4.2.2 Die Festlegung der Vergütung für die Vorstandsmitglieder der pbb soll grundsätzlich eine und leistungsorientierte Bezahlung sicherstellen und berücksichtigt dabei die Größe des
Ziff. 4.2.3 Unternehmens sowie seine internationale Geschäftstätigkeit. Dabei findet neben einem Vergleich mit der Vorstandsvergütung bei entsprechenden Unternehmen im In- und Ausland und der Vergütung des oberen Führungskreises sowie der ansonsten in der pbb geltenden Vergütung auch die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Unternehmens Berücksichtigung. Bis zu ihrer Privatisierung im Juli 2015 war es der pbb aufgrund von § 10 Abs. 2a FMStFG

untersagt, ihren Vorstandsmitgliedern eine variable Vergütung zu zahlen. Auch waren die Fixgehälter der Höhe nach auf einen Betrag von 500.000 € p. a. beschränkt. Insofern wurde bis zur Privatisierung vom Grundsatz der leistungsorientierten Bezahlung abgewichen. Der Aufsichtsrat befasste sich daher lediglich anlassbezogen mit der Vergütung der Vorstandsmitglieder. Im Anschluss an die Privatisierung wurde die Vergütung der Vorstandsmitglieder auf der Grundlage einer Leistungsbeurteilung unter Einführung variabler Vergütung zum 1. Januar 2016 marktgerecht und für die pbb in ihrer derzeitigen Situation angemessen neu gestaltet (Beschluss des Aufsichtsrats vom 14. Dezember 2015).

Zur Regelung betragsmäßiger Höchstgrenzen:

Das seit dem 1. Januar 2016 geltende Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder der Deutsche Pfandbriefbank AG sieht neben einer festen Jahresgrundvergütung eine variable Vergütungskomponente vor, die auf Basis eines individuellen kalkulatorischen Referenzwerts festgelegt wird. Dieser stellt einen Rechenwert dar, der die Höhe der Zumessung variabler Vergütung auf einer 100%-Performance-Basis auf allen relevanten Leistungsebenen widerspiegelt. Die für ein Jahr erdiente variable Vergütung eines Vorstandsmitglieds kann sich zur Wahrung der Obergrenze nach den gesetzlichen Bestimmungen auf maximal 150% des jeweiligen kalkulatorischen Referenzwerts belaufen. Der nach der Erfolgsmessung rechnerisch den Vorstandsmitgliedern zugemessene Wert (Envisaged Personal Reward-Wert – EPR-Wert) ist daher auf maximal 150% des jeweiligen kalkulatorischen Referenzwerts beschränkt. Die dienstvertraglichen Regelungen mit den Vorstandsmitgliedern sehen damit eine betragsmäßige Höchstgrenze für die Gewährung der Vergütung insgesamt und ihrer variablen Vergütungskomponente vor. Soweit vertreten wird, dass die Höchstgrenzen sich nicht nur auf die Gewährung und Zuteilung von Vergütungskomponenten, sondern auch auf den späteren Zufluss derselben beziehen müssen, erklärt die Deutsche Pfandbriefbank AG vorsorglich Folgendes: Der gemäß den Regelungen der Institutsvergütungsverordnung von der nachhaltigen Wertentwicklung der Deutsche Pfandbriefbank AG abhängige Anteil der variablen Vergütung wird über virtuelle Optionen abgebildet, wodurch die Vorstandsmitglieder wirtschaftlich an der Kursentwicklung der Aktie teilnehmen. Kursveränderungen der Aktie während des Haltezeitraums verändern somit den Auszahlungsbetrag. Dieser Betrag ist höhenmäßig nicht begrenzt. Allerdings besteht insgesamt eine gesetzliche Höchstgrenze für die variable Vergütung von Vorstandsmitgliedern bei Banken nach § 25a Abs. 5 KWG, die sich auf 100% der Fixvergütung beläuft.

Zur nachträglichen Änderung der Erfolgsziele oder Vergütungsparameter:

Im Hinblick auf eine möglicherweise bestehende Abweichung von der Empfehlung, keine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder Vergütungsparameter vorzusehen, weisen wir höchst vorsorglich auf Folgendes hin: Nach den Vorgaben der Institutsvergütungsverordnung und der FMSA-Vergütungsgrundsätze (Stand: Februar 2012) soll der Aufsichtsrat für außerordentliche Entwicklungen die Möglichkeit vereinbaren, die variable Vergütung der

Vorstandsmitglieder zu begrenzen. Um diesen rechtlichen Anforderungen zu entsprechen, ist der Aufsichtsrat der Deutsche Pfandbriefbank AG zum einen berechtigt, den nach der Erfolgsmessung rechnerisch einem Vorstandsmitglied zugemessenen EPR-Wert aufgrund sitten- und pflichtwidrigem Verhalten zu reduzieren, was zu einer Verringerung der Höhe der variablen Vergütung führen muss oder zum vollständigen Verlust der variablen Vergütung führen kann (§ 20 Abs. 5 Institutsvergütungsverordnung). Zum anderen prüft der Aufsichtsrat im Falle eines außergewöhnlich hohen rechnerischen EPR-Werts im Einzelfall dessen Angemessenheit und ist berechtigt, den EPR-Wert des betroffenen Vorstandsmitglieds unter Berücksichtigung des möglichen Risikos und zur Vermeidung von Reputationsschäden zu reduzieren (Ziffer VIII FMSA-Vergütungsgrundsätze (Stand: Februar 2012)). Letzteres gilt nicht, sobald und solange die Deutsche Pfandbriefbank AG nicht mehr verpflichtet ist, die FMSA-Vergütungsgrundsätze zu berücksichtigen.

Ziff. 5.3.3 Der Aufsichtsrat hat keinen separaten Nominierungsausschuss, sondern einen gemeinsamen Präsidial- und Nominierungsausschuss eingerichtet. Gemäß § 25d Abs. 11 KWG ist der Nominierungsausschuss für bestimmte Aufgaben verantwortlich, die eng mit den Aufgaben eines Präsidialausschusses in Verbindung stehen. Aus Gründen der Effizienz hat der Aufsichtsrat daher einen gemeinsamen Präsidial- und Nominierungsausschuss eingerichtet, der sowohl die Aufgaben gem. § 25d Abs. 11 KWG eines Nominierungsausschusses als auch die üblicherweise einem Präsidialausschuss zugeordneten Aufgaben wahrnimmt.

Unterschleißheim, 26. Februar 2016

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat